

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

59 (1.12.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 112065. A. Statut der Betriebskrankenkasse.
- Nr. 112602. A. Gemeinsame Bestimmungen für die Beamten.
- Nr. 111828. E. Dienstanweisung für die Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.
- Nr. 112048. B. Anweisung für den Gebrauch der Luftdruckbremsen.
- Nr. 111231. B. Winterfahrplan 1903/04.
- Nr. 111231. C. Beförderungsvorschriften.
- Nr. 112068. C. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1903/04.
- Nr. 112236. C. Neuausgabe der Kundmachung 19.

- Nr. 111659. C. Fahrpreismäßigung zum Zweck der Arbeitsvermittlung.
- Nr. 112261. C. Badisch-schweizerischer Personenverkehr.
- Nr. 111035. C. Beförderung frostempfindlicher Güter.
- Nr. 112067. C. Güterverkehr.
- Nr. 112621. C. Wagen der Massa-Marittima-Follonica-Porto-Bahn.
- Nr. 111026. E. Abhör der Einzelrechnung 11 der Eisenbahnhauptkasse für 1901.
- Nr. 111111. E. Beschaffung von Laufgewichtswagen.
- Nr. 112597. E. Abgabe von Kohlen an Beamte und Arbeiter.
- Nr. 111485. A. Beschaffung von Vordrucken.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Betriebskrankenkasse.

Nr. 112065. A. Vom 1. Januar 1904 ab haben auf Grund des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 233 ff.) folgende Änderungen des Statuts der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Betriebskrankenkasse einzutreten:

Zu § 1.

In Absatz 1 Zeile 4 ist vor dem Wort „wird“ einzuschalten:
 „und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 233 ff.)“.

Zu § 7.

In Absatz 2 und 3 ist statt „13 Wochen“ zu setzen: „26 Wochen“.

Zu § 9.

In Absatz 2 Zeile 4 ist statt „13 Wochen“ zu setzen: „26 Wochen“.

Ebenfalls ist in der letzten Zeile vor dem Wort „gewährt“ einzuschalten:

„und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen“.

In Absatz 7 werden die Worte „zu 20 M.“ ersetzt durch die Worte:

„zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall“.

Zu § 13.

Als Absatz 5 ist einzuschalten:
 „In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, hat die Kasse darauf Anspruch, daß ihr bis zur Höhe des von ihr gewährten

Sterbegeldes durch Überweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz geleistet wird“.

Zu § 15.

In Absatz 3 ist der Schlüsselpunkt in ein Komma zu verwandelt und anzufügen:

„sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden“.

Zu § 16.

Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 56 Absatz 2—4 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Zur Erteilung der in Absatz 4 der unteren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Genehmigung ist die Großh. Generaldirektion zuständig“.

Zu § 17.

In Absatz 5 ist zu ändern: in Zeile 3 die Zahl „4 1/2“ in „6“, unter Buchstabe a die Zahl „13“ in „26“ und unter Buchstabe c die Zahl „4“ in „6“.

Zu § 20.

Als Absatz 5 a ist einzuschalten:

„Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an Großh. Generaldirektion“.

Diese Änderungen sind nicht von der Beschlussfassung der Generalversammlung abhängig.

Das Statut ist handschriftlich zu ändern. Nach Abhaltung der nächsten, im April 1904 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung wird ein Nachtrag V zum Kassenstatut ausgegeben oder ein Neudruck dieses Statuts veranstaltet werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Beamten.

Nr. 112602. A. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird zu Ziffer 3 des § 7 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten der Verwaltung der Großh. Badischen Staatseisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt“ ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß schriftliche Beschwerden auf dem geordneten Dienstwege vorzulegen sind.

Bei Neudruck der genannten Vorschriften wird die Fassung der angegebenen Bestimmung hiernach ergänzt werden.

Dienstabweisungen.

Nr. 111828. E. Zur Dienstabweisung für die Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine sind Deckblätter erschienen, welche den mit der Dienstabweisung ausgerüsteten Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen werden.

Nr. 112048. B. Zu Ziffer III 5 der Anweisung für Gebrauch der Luftdruckbremsen wird ein Deckblatt erscheinen, welches den mit der Anweisung versehenen Dienststellen f. S. zugehen wird.

Fahrplan.

Nr. 111231. B. Mit Wirkung vom 1. Dezember l. J. wird auf der Strecke Karlsruhe-Schwezingen-Mannheim Zug 7019† als ständiger Güterzug an Werktagen gefahren, dagegen Zug 7023 in einen Bedarfsgüterzug umgewandelt. Die Fahrplandruckfächer sind handschriftlich zu berichtigen.

Beförderungs-Vorschriften.

Nr. 111231. C. In den Beförderungs-Vorschriften (Teil III, Seiten 5/6) ist die Bestimmung des Zugs 6221 mit Wirkung vom 1. Dezember l. J. wie folgt zu ändern: Mit Zug 6221 Karlsruhe-Heidelberg sind spätestens die Umladewagen nach Heidelberg und die über Würzburg bestimmten Verbandsstückgutwagen des sächsischen und bayerischen Verkehrs zu befördern.

Zug 6221 Basel-Karlsruhe führt von allen Hauptstationen die Wagen des norddeutschen, rheinischen und mitteldeutschen Verkehrs über die Main-Neckar-Bahn zum Übergang in Karlsruhe auf Zug 7019 und in Schwezingen auf Zug 8653/8621. Die Wagen für den Übergang Schwezingen-Friedrichsfeld sind ab Karlsruhe im Zug 7019 in einer Gruppe an der Spitze zu führen.

Nr. 112068. C. Im Teil I der Beförderungs-Vorschriften sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 71 wird unter Ziffer 7 als zweiter Absatz nachstehende Bestimmung eingeschoben: „Die Eilgutbeförderung im Binnenverkehr ist bei allen Personenzügen einzuschränken, auch wenn keine Beschränkung gemäß Ziffer 6 vorgesehen ist, sobald die pünktliche Abfertigung der Züge, insbesondere durch Einladen zahlreicher oder unhandlicher Stücke, beeinträchtigt wird. Wegen der Eilgutbeförderung im Verbandsverkehr vergl. Ziffer 10 Absatz 8“.

Seite 72 ist unter Ziffer 8 der dritte Absatz zu streichen.

Seite 81, 108 und 109 Eilgutkurzwagen Bd 8 Basel-Heidelberg läuft ab Appenweier im Zug 931.

Eilgutkurzwagen	ab	im Zug	Nr.
Bd 222 Basel-Cöln	Basel	997	1182
	Appenweier	931	1182
	Heidelberg	854	1184
	Mannheim	521	1158
	Dornberg	535	1150
	Gr.-Gerau	643	1121
	Mainz	6009	

Kundmachung 19.

Nr. 112236. C. Die Kundmachung 19 ist in neuer Ausgabe erschienen. Dieselbe wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 111659. C. Bei den in § 5 p. Ziffer I der Personenabfertigungsvorschriften aufgeführten Arbeitsnachweisanstalten ist handschriftlich nachzutragen: „Bruchsal“.

Nr. 112261. C. Die Tarife für den badisch-schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr sollen neu ausgegeben werden. Anträge auf Erweiterung oder Beschränkung der direkten Abfertigung sind alsbald an den vorgesetzten Betriebsinspektor zu richten, der diese gesammelt und mit den nötigen Bemerkungen versehen oder eine Fehlanzeige dem Verkehrsbureau zu übersenden hat.

Güterverkehr.

Nr. 111035. C. Beim Herannahen des Winters werden die Dienststellen angewiesen, der Beförderung frostempfindlicher Güter wie Wein, Bier, Hefe, Blumen, Obst, Gemüse und dergl. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während der strengen Kälte sind Sendungen der genannten Art mit größter Beschleunigung zu befördern und mit aller gebotenen Schonung und Vorsicht zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere möglichst geschützte Lagerung auf den Versand-, Umlade- und Empfangsstationen, nötigenfalls unter Decken und, soweit bei kleineren Stücken angängig, in geheizten Räumen. Bei den Unterwegsgüterzügen hat die Verladung soweit möglich, in der zweiten heizbaren Abteilung des Packwagens und bei den für die Eilgutbeförderung freigegebenen Personenzügen in den geheizten Gepäckwagen zu erfolgen. Geschlossene Stückgutladungen, welche frostempfindliche Güter enthalten, sind, soweit angängig und zweckmäßig, auf Durchgangsgüterzüge und die Eilgüterzüge zu verweisen und dementsprechend mit Anschriften zu versehen.

Nr. 112067. C. Es ist mehrfach vorgekommen, daß mit Schwefelsäure gefüllte elektrische Akkumulatoren unter ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgeliefert wurden. Insbesondere wurde festgestellt, daß in den Frachtbriefen vielfach nicht angegeben ist, ob die Akkumulatoren ohne Säure oder mit solcher gefüllt zum Versand gebracht werden. Wenn eine derartige Angabe in den Frachtbriefen fehlt, sind die Auslieferer in allen Fällen anzuhalten, die Inhaltsangabe durch den Zusatz: „ungefüllt“ oder „mit Säure gefüllt“ zu ergänzen. Wegen der Beförderungsbedingungen für mit Schwefelsäure und dergl. gefüllten Akkumulatoren wird auf die Ziffern XV und XXXV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung verwiesen.

Wagensache.

Nr. 112621. C. Die Massa-Marittima-Follonica-Porto-Eisenbahn hat ihre Wagen am 1. November l. J. dem Verkehr übergeben. Diese Wagen sind in jeder Hinsicht, also auch bezüglich der Anforderung von Ersatzstücken, als zur italienischen Mittelmeerbahn gehörend (D.B. 602 des Adressen-Verzeichnisses), zu betrachten.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 111026. E. In Ergänzung der Verfügung Nr. 44680. C. in BBl. 1902 S. 83 wird angeordnet, daß die aus den Gebühren für Benützung der automatisch verschlossenen Aborte bezahlten Arbeitsgebühren nicht an der Roheinnahme abzuziehen, sondern Einnahme und Ausgabe in getrennten Nachweisungen darzustellen und diese nach vorläufiger Behandlung vierteljährlich zur Herbeiführung der Verrechnung auf § 31 g (der Einnahme) bzw. § 9 a (der Ausgabe) dem Unterverzeichnis Nr. 10 bzw. Nr. 4 anzuschließen sind.

Inventarwesen.

Nr. 111111. E. Auf Seite 51 der Inventar-Vorschriften ist unter D. B. 133 die Tragkraft zu ändern auf "750 und 800 kg".

Abgabe von Kohlen an Beamte und Arbeiter.

Nr. 112597. E. Vom 1. Dezember l. J. ab wird versuchsweise bei dem Bezug von Ruhrkohlen aus den Magazinen die Mindestmenge für die Beamten der Tarifklasse K, sowie für das Arbeiterpersonal von 0,5 Tonnen — vergl. Verfügung vom 24. Dezember 1901 Nr. 171101. E., Verordnungsblatt 92, § 8 — auf 0,25 Tonnen herabgesetzt. Für die übrigen Bezieher tritt eine Änderung gegen seither nicht ein. Auch bleibt die Bestimmung bestehen, daß mit Ausnahme obiger Mindestmenge die Abgabe nur in ganzen oder zehntels Tonnen stattfinden darf.

Das Personal ist zu verständigen.

Vordrucksache.

Nr. 111485. A. Für Urlaubsgesuche von Beamten und Bediensteten sind Vordrucke (a. 77 und a. 77 a) erstellt worden.

Zu Gesuchen an die Generaldirektion ist der Vordruck a. Nr. 77, zu Gesuchen an die Bezirks- und selbständigen Zentralbehörden der Vordruck a. Nr. 77 a zu verwenden. Beide Vordrucke können im Weg der geordneten Vordruckbestellung bezogen werden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 14. November im Bereiche des Bahnhofes in Mannheim der Betrag von 15 M. 80 Pf.;
am 16. November im Bereiche der Station Schlierbach der Betrag von 3 M. 15 Pf.;
am 18. November im Bereiche des Bahnhofes in Mannheim ein Geldtäschchen mit 6 M. 17 Pf.

Personalnachrichten.

Befördert:

zu Betriebssekretären:

die Betriebsassistenten

Karl Buff in Mannheim,
Peter Kaiser in Emmendingen,
Georg Dojch in Wertheim,
Richard Schaub in Appenweier,
Wilhelm Reichert in Offenburg,
Robert Heidt in Karlsruhe;

zum Stationsmeister:

Wagenwärter Karl Möhrle in Emmendingen.

Etatmäßig angestellt:

Weichenwärter Franz Rigling.

Bestätigt:

als Expeditionsgehilfe:

Unwarter Hermann Maher von Oberader.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Weichenwärter:

Jakob Dieß von Freiburg,
Leopold Dörr von Denzlingen,
Franz Dech von Oberndorf,
Heinrich Trautwein von Heideisheim,
Karl Gund von Plankstadt;

als Bahnwärter:

Anselm Dengel von Reidenstein.